

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

IX. Jahrgang.

Darressalam, 18. Juli 1908

No. 15.

**Inhalt:** Verordnung betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten. Verfügung betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Rundrlass betr. Nachweisungen über den Viehbestand. — Bekanntmachung betr. Germanischen Lloyd. — Personalmeldungen.

## Verordnung

betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900 Seite 813) im Namen des Reichs, was folgt:

### § 1.

Soweit nicht gesetzliche oder in Kaiserlichen Verordnungen enthaltene Bestimmungen Platz greifen, wird bis auf weiteres der Reichskanzler (Reichskolonialamt) ermächtigt, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche betreffen:

1. Die Einrichtung der Verwaltung

2. das Eingeborenenrecht und die Gerichtsbarkeit über Eingeborene, auch soweit Nichteingeborene beteiligt sind.

### § 2.

Die in § 1 bezeichneten Befugnisse können mit Ermächtigung oder Zustimmung des Reichskanzlers (Reichskolonialamts) durch die Gouverneure wahrgenommen werden.

### § 3.

Die bisher ergangenen Vorschriften und Anordnungen, welche Gegenstände der in § 1 No. 1, 2 bezeichneten Art betreffen, bleiben, auch soweit sie von den Gouverneuren, den Landeshauptmännern, den Kaiserlichen Kommissaren und ihren Stellvertretern erlassen sind, in Geltung, bis sie gemäss dieser Verordnung aufgehoben oder abgeändert sind.

### § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Marshallinseln, vom 26. Februar 1890 und die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten, vom 25. Februar 1896 ausser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloss, den 3. Juni 1908.  
(L. S.) Wilhelm. I. R.

Fürst von Bülow.

Gouv. J. No 14008 II J.

## Verfügung

des Reichskanzlers betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee folgendes bestimmt:

### § 1.

Zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes werden ermächtigt:

I. In sämtlichen Schutzgebieten die Bezirksrichter innerhalb ihrer Gerichtsbezirke, soweit nicht durch die im nachstehenden erteilten Ermächtigungen die Zuständigkeit anderer Beamten begründet ist;

II. 1) in Deutsch-Ostafrika:

a) die Bezirksamtsmänner, mit Ausnahme derjenigen in Darressalam, Tanga und Muanza, innerhalb ihrer Amtsbezirke,

b) die Residenten innerhalb ihrer Amtsbezirke, c) die Stationschefs in Iringa, Mahenge und Kilimatinde innerhalb ihrer Amtsbezirke;

2) in Deutsch-Südwestafrika:

a) die Distriktschefs innerhalb ihrer Amtsbezirke; b) die Bezirksamtsmänner innerhalb derjenigen Teile ihrer Amtsbezirke, welche keinem Distriktschef unterstellt sind;

3) in Kamerun:

die Bezirksamtsmänner in Edea und Jaunde innerhalb ihrer Amtsbezirke;

4) in Togo:

die Bezirksamtsmänner der Bezirke Anecho und Misahöhe innerhalb ihrer Amtsbezirke;

5) in Deutsch-Neuguinea

(einschliesslich der Marshallinseln, Karolinen, Palau und Marianen):

a) die Stationsleiter innerhalb ihrer Amtsbezirke; b) der vom Reichskanzler besonders ermächtigte Landesbeamte in Pinschhafen innerhalb seines vom Gouverneur abzugrenzenden Bezirks;

III. für den Fall der Behinderung oder bei Erledigung des Amtes eines nach Nr. I, II ermächtigten Beamten, für dessen Amtsbezirk der zu seiner Vertretung im Hauptamt berufene beziehentlich der mit der Verwaltung des letzteren betraute Beamte.  
§ 2.

Ist die Vornahme einer standesamtlichen Handlung durch den örtlich zuständigen Beamten nicht möglich (z. B. infolge Nichtbesetzung des Amtes, gleichzeitiger Behinderung des Beamten und seines Vertreters) oder wesentlich erschwert (z. B. wegen grosser Entfernung seines Amtssitzes), so ist jeder andere nach § 1 zur Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes in dem betreffenden Schutzgebiet berechnigte Beamte ermächtigt und auf Anordnung des Gouverneurs verpflichtet, für ihn einzutreten.

In den Fällen des Abs. 1 hat der vertretende Beamte die Beurkundungen von Eheschliessungen, Geburten und Todesfällen in den für seinen Standesamtsbezirk geführten Registern zu bewirken und die eingetragenen Verhandlungen seinerseits auszufertigen. Dem vertretenen Beamten ist eine beglaubigte Abschrift der Verhandlung zu übersenden, welche dieser bei den Akten aufzubewahren (nicht in seine Register einzuheften) hat. Entsprechendes gilt für Nachtragsverhandlungen.

§ 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle vorher erteilten Ermächtigungen zur Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes.

§ 4.

Soweit nach § 1 eine Teilung vorhandener Standesamtsbezirke stattfindet, verbleiben die bis zur Abtrennung des neuen Bezirks geführten Register bei dem für den Stamm- (Rest-) Bezirk zuständigen Beamten. Der letztere hat sich allen Amtshandlungen (Erteilung von Auszügen, Eintragung von Randvermerken, Entgegennahme von Legitimationserklärungen usw.) zu unterziehen, welche die in jenen Registern enthaltenen Beurkundungen betreffen.

Geburts- und Todesfälle, welche sich in einem abzutrennenden Bezirke vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung ereignet haben, bis dahin aber noch nicht zur Eintragung gelangt sind, hat, sofern sie zu jenem Zeitpunkt bereits angemeldet waren, der für den Stamm- (Rest-) Bezirk, andernfalls der für den neuen Bezirk zuständige Beamte zu beurkunden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei einer später eintretenden Änderung der Standesamtsbezirke entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27 März 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Dernburg.

Gouv. J. No. 7683 II. J.

## Runderlass an alle Dienststellen.

Unter Aufhebung der Runderlasse vom 10. Juni 1899 - J. Nr. 4883 I - L. G. Nr. 435- und vom 26. November 1903 J. Nr. VII, 2480- L. G. II, Nr. 68 wird hierdurch angeordnet, dass die Nachweisungen über den Viehbestand der Dienststellen künftig nur noch am 1. April jeden Jahres einzureichen sind. Aus den Nachweisungen muss Art und Geschlecht der Tiere und ihre eventuelle Unterbringung bei Jumben pp. ersichtlich sein.

Die Uebersichten über den gesamten Viehbestand des betreffenden Verwaltungsbezirkes sind wie bisher als Anlagen zu dem Jahresbericht einzureichen.

Daressalam, den 6. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J.-Nr. 9744 I.

## Bekanntmachung.

Zum Schiffs- bzw. Maschinenbesichtiger des Germanischen Lloyd sind die Herren Kapitän Berndt und Betriebsingenieur Borchers ernannt.

Die Bekanntmachung vom 24. Januar 1903 ist hierdurch aufgehoben.

Daressalam, den 11. Juli 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J.-No. P. 1163.

## Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, Seiner Excellenz dem Gouverneur Freiherrn von Rechenberg den Roten Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Eingetroffen: Polizei-Wachtmeister Hunzinger mit R. P. D. „Admiral“ am 4. Juli 1908.

Abgereist mit Heimatsurlaub mit R. P. D. „Windhuk“: Ab Daressalam am 13. Juli 1908 Sekretär Strademann, Zollamtsassistent II. Kl. Steiner, ab Kilindini am 15. Juli 1908 Techniker Gross.

Versetzt: Bezirksamts-Sekretär Schulz nach Schirati als Verwalter der dortigen Nebenstelle, Polizei-Wachtmeister Költzsch zum Bezirksamt Muansa, beide abgereist am 13. Juli 1908 mit R. P. D. „Windhuk“ über Mombasa.

Eingestellt: Kanzleihilfe Marcus am 6. Juli 1908 beim Zentral-Bureau, Kanzlei-Gehilfe Gruber am 28. April 1908 bei der Bezirks-Nebenstelle Kilossa, Mag.-Aufseher Zelinsky beim Zentralmagazin am 1. VI. 08 und Kanzleihilfe Haase daselbst am 19. VI. 80.

Ausgeschieden: Magazin-Aufseher Borerer mit dem 30. Mai 1908, Kanzlei-Gehilfe Gruber mit dem 31. Mai 1908.

Verstorben: Kanzlist Josef Nippgen am 12. Juli 1908 an Schwarzwasserfieber.